



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. September 2013
(OR. en)**

13796/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

**FSTR 105
FC 63
REGIO 196
SOC 700
AGRISTR 101
PECHE 387
CADREFIN 236
CODEC 2054**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13730/12
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 496 final
Betr.:	Diskussionspapier: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Diskussionspapier zum Stand der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik.

Diskussionspapier zum
Stand der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik

Die Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014–2020 sind in ihre Schlussphase gelangt. Die beiden Gesetzgeber haben über drei der fünf von der Kommission vorgelegten Vorschläge (Verordnung über den Kohäsionsfonds, Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit) politische Einigung erzielt. Bei den verbleibenden zwei Verordnungen (Dachverordnung und Verordnung über den Europäischen Sozialfonds) gibt es immer noch einige offene politische Fragen, die in diesem Papier nachstehend dargelegt sind und die noch geregelt werden müssen, um jegliche weitere Verzögerungen bei der Durchführung der so dringend benötigten Investitionen in Wachstum und Beschäftigung zu vermeiden.

1. Dachverordnung

Bei den politischen Trilog-Sitzungen, die am 17. und 24. September stattgefunden haben, hat sich gezeigt, dass der Standpunkt des Rates und der Standpunkt des Parlaments bei folgenden Themen wesentlich voneinander abweichen: 1. makroökonomische Konditionalität; 2. leistungsgebundene Reserve; 3. Kofinanzierungsätze; 4. Höhe der Vorfinanzierung.

1.1. Makroökonomische Konditionalität. Im Mandat des Rates wird der makroökonomischen Konditionalität große Bedeutung beigemessen, während das Mandat des Parlaments vorsieht, den diesbezüglichen Artikel vollständig zu streichen. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag hat der Rat bereits eine Reihe von Schutzklauseln aufgenommen, um einer allzu häufigen Neuprogrammierung und Beeinträchtigung der Umsetzung vorzubeugen und um nicht beabsichtigte Folgen von Aussetzungen zu vermeiden, indem die sozialen und wirtschaftlichen Umstände in den betreffenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sowie eine Deckelung bei Beträgen, die ausgesetzt werden könnten, eingeführt wird. Nichtsdestoweniger ist das EP der Ansicht, dass, falls der Artikel im Rahmen einer Gesamtkompromisslösung beibehalten wird, diese Schutzklauseln nicht ausreichen und daher zusätzliche Schutzklauseln aufgenommen werden sollten. Das EP äußerte sich besorgt darüber, dass hinsichtlich des Beschlussfassungsverfahrens betreffend mögliche Aussetzungen keine Rolle für das Europäische Parlament vorgesehen ist. Das EP äußerte ferner entschiedene Vorbehalte gegen die korrektive Komponente der makroökonomischen Konditionalität, die es gerne gestrichen sehen möchte.

- 1.2. Leistungsgebundene Reserve.** Gemäß dem Standpunkt des Rates sollte die leistungsgebundene Reserve 7 % des Fonds für den gesamten Zeitraum betragen. Gemäß dem Mandat des EP ist die leistungsgebundene Reserve überhaupt nicht notwendig. Wie jedoch angedeutet wurde, könnte das EP im Rahmen einer Gesamtkompromisslösung einer auf 5 % reduzierten leistungsgebundenen Reserve zustimmen. Auch ist anzumerken, dass das Zahlungsprofil, wie es auf vorläufiger Basis in der MFR-Verordnung vereinbart wurde, auf der Annahme einer leistungsgebundenen Reserve in Höhe von 7 % beruht.
- 1.3. Kofinanzierungssatz.** Verglichen mit dem Standpunkt des Rates befürwortet das Parlament eine Erhöhung der Kofinanzierungssätze für verschiedene Arten von Regionen, wie beispielsweise Regionen in den Mitgliedstaaten, die für eine Übergangsweise Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, weniger entwickelte Regionen in den stärker entwickelten Mitgliedstaaten, wohlhabendere Regionen innerhalb der Kategorie der Übergangsregionen; das EP wünscht zudem eine Erhöhung des Kofinanzierungssatzes für zusätzliche Mittelzuweisungen für die Gebiete in äußerster Randlage.
- 1.4. Höhe der Vorfinanzierung.** Verglichen mit dem Standpunkt des Rates sieht das Mandat des EP höhere anfängliche Vorfinanzierungssätze vor. Die Erhöhung der anfänglichen Vorfinanzierungssätze hat eine direkte Auswirkung auf das im Rahmen der MFR-Verordnung vorläufig vereinbarte Zahlungsprofil. Ferner ist es fraglich, ob zu Beginn des Zahlungszeitraums höhere Vorfinanzierungssätze notwendig sind, da die Umsetzung der Programme derzeit gerade erst richtig in Gang kommt.

2. Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Im Kontext der Einleitung der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche sind Fortschritte beim Abschluss der Verhandlungen über die Verordnung über den ESF von besonderer Bedeutung. Allerdings gibt es zwei Bereiche, in denen die Ansichten des Vorsitzes und die des Verhandlungsteams des EP grundlegend auseinandergehen:

- 2.1. Förderfähigkeitskriterien für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche.** Das Verhandlungsteam des EP besteht darauf, dass die Obergrenze für die Förderfähigkeit für Regionen im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche von einer Jugendarbeitslosenquote von 25 % auf den Satz der durchschnittlichen Jugendarbeitslosenquote in der EU, d.h. 22,8 %, gesenkt wird.

2.2. Mindestzuweisung für den ESF. Im Rahmen der Verhandlungen über die Dachverordnung wurde im Juni dieses Jahres zwischen dem EP und dem Rat Einigung über einen Mindestanteil für den ESF in Höhe von 23,1 % erzielt. Ungeachtet dessen, dass die Frage im Rahmen der Verhandlungen über die Dachverordnung abschließend behandelt wurde, macht das für die Verordnung über den ESF zuständige Verhandlungsteam des EP den Abschluss der Verhandlungen über die Verordnung über den ESF nun davon abhängig, dass der Mindestanteil für den ESF auf 25 % erhöht wird.

Fragen an die Minister:

- 1. Was ist Ihre Ansicht zu dem Standpunkt des EP hinsichtlich der oben dargelegten wichtigsten Fragen?**
- 2. Bei welchen Fragen könnte der Vorsitz – vor dem Hintergrund der von beiden Gesetzgebern zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft zu konstruktivem Vorgehen – unter Wahrung des Gesamtmandats Lösungsmöglichkeiten sondieren?**
